

The background of the slide features a pattern of stylized autumn leaves in various shades of brown and orange, set against a darker brown gradient background. The leaves are scattered across the frame, with some showing detailed vein structures.

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in einer Garage

§ 18 (3) Betriebsvorschriften für Garagen (SächsGarVO)

- (3) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsischeren Behältern aufbewahrt werden.
- Die Vorschriften der VbF gelten nicht mehr!

Lagerung von Flüssiggas in Wohnungen bzw. Kellern nach BGV D 34 und TRG 280

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft.

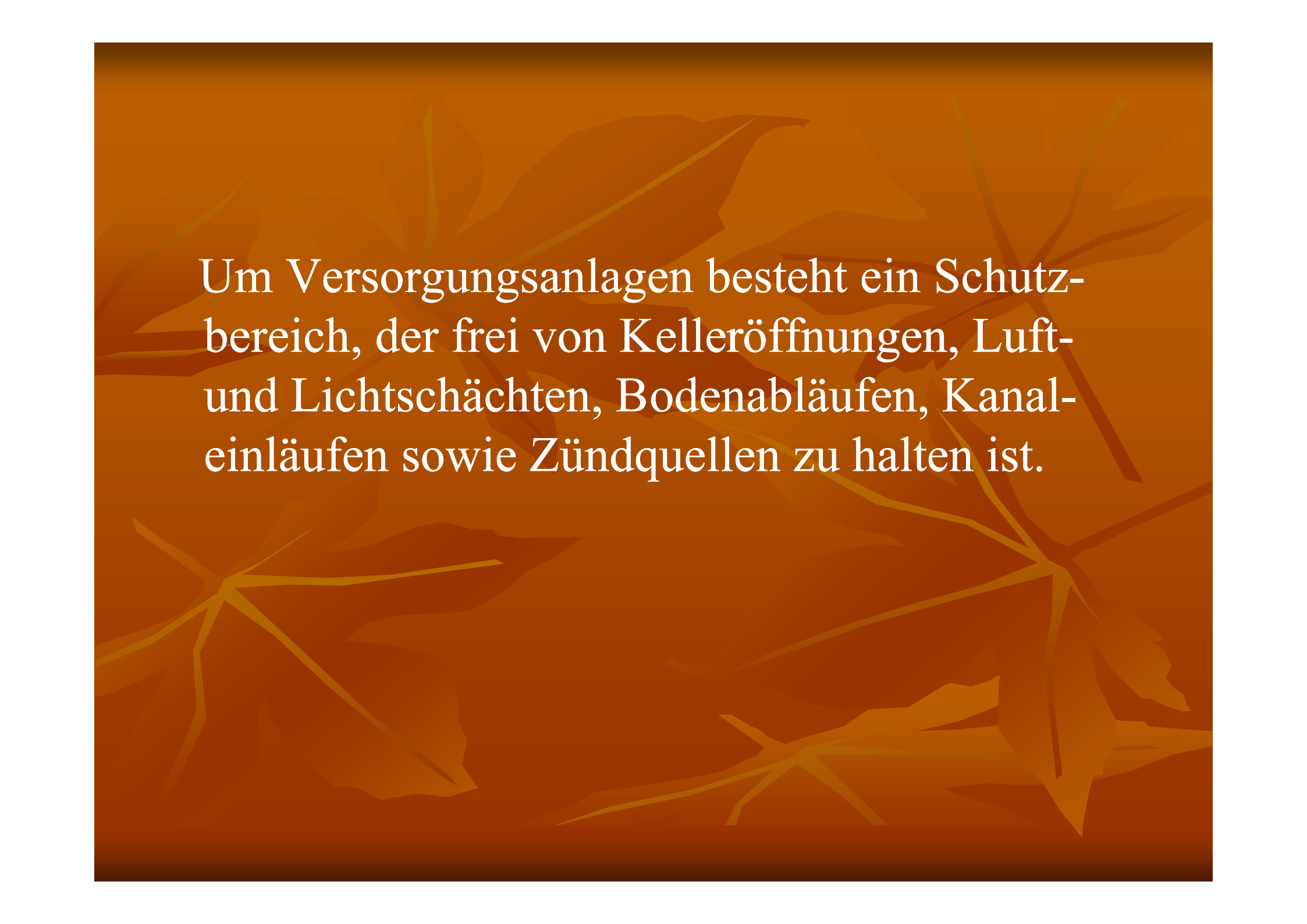
Ausströmendes Flüssiggas sinkt sehr schnell zu Boden

Und breitet sich aus; dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, so dass Explosionsgefahr besteht!

In Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten dürfen Gasflaschen mit Flüssiggas wie folgt gelagert werden:

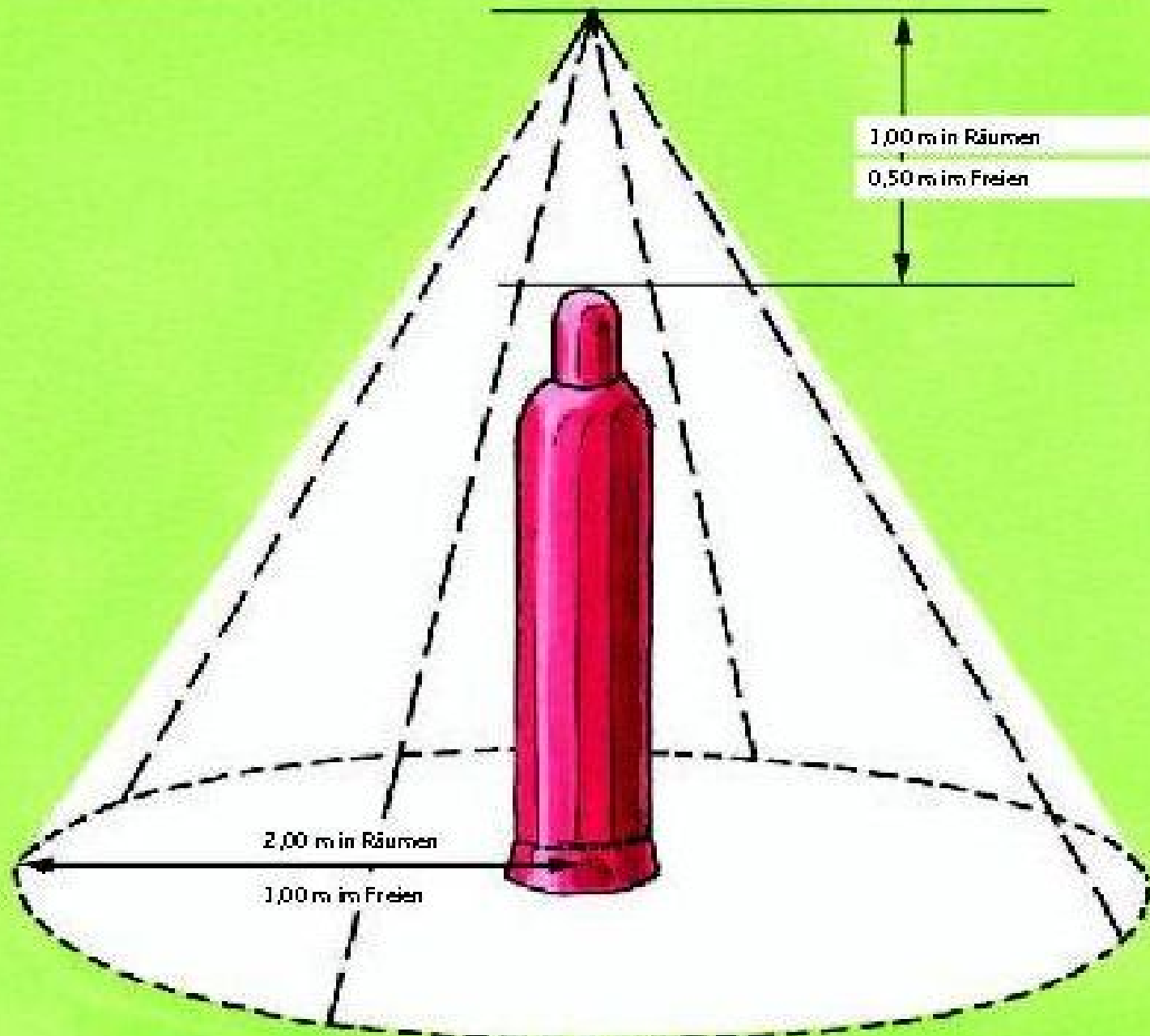
- Maximal 1 Gasflasche mit einem Füllgewicht von bis zu 14 kg pro Raum
- Maximal 2 Flaschen mit einem Füllgewicht von bis zu 14 kg insgesamt in der Wohnung, dabei ist eine leere wie eine volle zu werten

- Lagerung in Schlafräumen ist nicht zulässig
- Der Fußboden eines Raumes in dem eine Gasflasche aufbewahrt wird, muss oberhalb der Geländeoberfläche liegen (keine Kellerräume)
- Der entsprechende Raum darf im Fußboden keine Öffnungen haben, außer Abläufe mit Flüssigkeitsverschluss
- Das Aufstellen von Flüssiggasflaschen in Durchgängen, Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren ist nur für vorübergehende dort auszuführende Arbeiten zulässig, wenn gleichzeitig besondere Schutzmaßnahmen (Absperrung, Sicherung des Fluchtweges, Lüftung) getroffen sind.
- Ortsbewegliche Behälter müssen so aufgestellt werden und aufbewahrt sein, dass die Behälter und ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- Undichte Flüssiggasflaschen unverzüglich ins Freie bringen, an gut belüfteter Stelle abstellen und für das Füllwerk kennzeichnen.
- Nicht angeschlossene Gasflaschen sind mit der Schutzkappe und der Verschlussmutter zu sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist zur Erhaltung eines gleichmäßigen Druckes ein normgerechter Druckregler anzuordnen.
- Schlauchverbindungen müssen fabrikmäßig fest eingebundene Schraubanschlüsse haben oder mit Schlauchklemmen und genormten Schlauchtüllen hergestellt sein.
- Flüssiggasflaschen sind nur stehend zu betreiben und gegen Umfallen zu sichern. Leere Flüssiggasflaschen müssen ebenfalls aufrecht stehend gelagert werden. Sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.
- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 40 cm sind. Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. BGV D 34 § 9 Abs. 5).
- Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fernhalten! Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40 Grad Celsius erwärmt werden.

The background of the slide features a pattern of overlapping autumn leaves in various shades of brown and orange, set against a dark brown gradient background.

Um Versorgungsanlagen besteht ein Schutzbereich, der frei von Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächten, Bodenabläufen, Kanaleinläufen sowie Zündquellen zu halten ist.

①



Abbrennen offener Feuer nach Polizeiverordnung

■ § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gemäß § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach § 53 Absatz 1 SächsStrG öffentliche Straßen sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Plätze, Grün- bzw. Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem Liegewiesen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.
- (6) Offene Feuer und Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigten oder unbefestigten Boden.

■ § 9 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ist verboten. Ausgenommen davon sind besonders ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze.
- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Absatz 6 im privaten Bereich ist der Stadt Plauen **spätestens zehn** Tage zuvor schriftlich anzuzeigen, ausgenommen davon sind Grill- oder Kochfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (3) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. sein: extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Brauchtumsfeuer werden durch Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters geregelt.
- (5) DIE Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), des Waldgesetzes, des Bundes-Immisionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) werden von dieser Regelung nicht berührt.

Baumschutzsatzung - BsSchS

§ 1 Schutzzweck

Der Gehölzbestand in der Stadt Plauen wird geschützt, um

1. die Lebensqualität der Menschen in der Stadt durch die positive Wirkung von Gehölzen auf das Stadtklima, die Luft und das Ortsbild zu erhalten und zu verbessern und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Ökosysteme der Stadt sicherzustellen.

Dazu soll der Gehölzbestand vor vermeidbaren Beeinträchtigungen bewahrt und planmäßig erneuert werden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Gehölzen auf dem Gebiet der Stadt Plauen wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
Der Schutz betrifft ober- wie unterirdische Teile der Gehölze.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume, deren Stammumfang in 1 m Höhe vom Erdboden mindestens 80 cm beträgt, ausgenommen sind laut dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 40 cm betragen.

2. Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 m aufweisen.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterliegen Alleeen und Baumreihen dem Schutz dieser Satzung, die aus mindestens zehn Bäumen bestehen, deren Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und die mit öffentlichen Mitteln gepflanzte Bäume.
- (5) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
- Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 - Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 - Gehölze an Gleisanlagen der Eisenbahn und an Bundesstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 - Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes und
 - bewirtschaftete Obstbäume
- Weitergehende landes- oder bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze ist verboten.
- (2) Ebenso sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu zerstören, zu beschädigen, das charakteristische Erscheinungsbild der Gehölze zu verändern oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.

(3) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:

1. Durchtrennen von Wurzeln, die für die Standsicherheit bzw. die Versorgung des Baumes wichtig sind,
2. Befestigung des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mittels Asphalt, Beton oder sonstigen mit wasserundurchlässigen Materialien (innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt, Baumscheibe),
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (Wie z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
4. Anschüttungen, Ausbringung oder Lagern von Salzen, Ölen, Chemikalien, Abwässern oder anderen baumschädigenden Stoffen im Bereich der Baumscheibe,
5. Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen,
6. Verfestigen der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. ä..

(4) Unberührt hiervon bleibt § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG, wonach es verboten ist, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze.
- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichen Wert. Diese Maßnahmen sind der Stadt Plauen unverzüglich anzuzeigen. Die entfernten Gehölze oder Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Stadt Plauen zu lagern, längstens jedoch 8 Tage ab Anzeige.

§ 5 Ausnahmegenehmigung / Befreiung

- (1) Die Stadt Plauen erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung bzw. zur wesentlichen Änderung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage nicht zumutbar wäre,
 3. Leben und Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 4. die geschützten Bäume erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung von geschützten Bäumen unzumutbar beeinträchtigt werden oder

4. die geschützten Bäume erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung von geschützten Bäumen unzumutbar beeinträchtigt werden oder
 6. ein fach- und sachgerechtes Auslichten von Baumbestand als Pflege, zur Verjüngung und Erhaltung der ökologischen Funktion der verbleibenden Bäume erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen kann die Stadt Plauen nach § 53 SächsNatSchG von den Geboten und Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren. § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind auch Sicherheitsleistungen zulässig.

Jeder, der unter Verstoß gegen diese Satzung Gehölze entfernt, zerstört, wesentlich beschädigt oder ohne Befreiung beseitigt, kann durch die Stadt Plauen zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden.